

Bericht

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**

**Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag 9
2	Grundsätzliche Feststellungen 10
	Lage des Vereins 10
3	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 12
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 16
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 20
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 20
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 20
5.1.2	Jahresabschluss 20
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses 21
5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 21
5.2.2	Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen 21
5.3	Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen 21
5.3.1	Betriebliche Daten 22
5.3.2	Ertragslage 23
5.3.3	Vermögens- und Finanzlage 24
6	Schlussbemerkung 27

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk

- I Bilanz zum 31. Dezember 2024
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- III Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- IV Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Sonstige Anlagen

- V Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
e. V.	eingetragenen Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 450 n. F. (10.2021)	IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Stand: 29. Oktober 2021)
TEUR	Tausend Euro
VK	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
VR	Vereinsregister

1 **Prüfungsauftrag**

An die Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin

Die Mitgliederversammlung des Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin, hat uns in ihrer Sitzung am 19. September 2024 zum Abschlussprüfer gewählt. Demgemäß beauftragte uns Frau Dr. Henriette Litta als Geschäftsführerin des Vereins mit Schreiben vom 22. November 2024, den

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

des Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.,

Berlin,

– nachfolgend auch Verein genannt –

unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht. Er wurde unter Beachtung berufsethischer Grundsätze und des Prüfungsstandards IDW PS 450 n. F. (10.2021) verfasst.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Vereins

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage des Vereins Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Vereins zusammen:

Im Berichtsjahr erzielte der Verein einen Jahresüberschuss von 783 TEUR (Vorjahr 1.148 TEUR). Die Gesamtaufwendungen erhöhten sich insgesamt um 161 TEUR, wobei der größte Einfluss von den gestiegenen Personalaufwendungen mit einem Betrag von 256 TEUR ausging. Die Gesamterträge verzeichneten eine Reduzierung um 204 TEUR, wobei sich die Erträge aus Zuschüssen gegenüber dem Vorjahr um 733 TEUR reduzierten. Die Personalaufwandsquote (Personalaufwand im Verhältnis zur Gesamtleistung) beträgt 50,0 % (Vorjahr 40,5 %). Die Umsatzrentabilität liegt bei 20,9 % (Vorjahr 29,1 %) und entwickelte sich gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Die Bilanzsumme beläuft sich insgesamt auf 4.117 TEUR (Vorjahr 3.230 TEUR). Auf der Aktivseite werden neben Sach- und Finanzanlagen im Wert von 35 TEUR (Vorjahr 21 TEUR) sowie Forderungen in Höhe von 211 TEUR (Vorjahr 207 TEUR) insbesondere liquide Mittel in Höhe von 3.830 TEUR (Vorjahr 3.002 TEUR) ausgewiesen. Bei den Sach- und Finanzanlagen handelt es sich im Wesentlichen um Bürotechnik sowie um eine Mietkaution, die aufgrund eines Vermieterwechsels im Jahr 2021 hinterlegt werden musste. Zusätzlich investierte der Verein im Berichtsjahr in einen Sparplan in Höhe von 10 TEUR sowie in Genossenschaftsanteile bei der GLS Bank in Höhe von 2,5 TEUR. Die Passivseite wird durch das Eigenkapital von 3.809 TEUR dominiert. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 92,5 % (Vorjahr 93,7 %). Die Kennzahlen in Bezug auf die Vermögens- und Kapitalstruktur des Vereins werden durch eine Überdeckung des langfristigen Vermögens durch langfristig verfügbares Kapital in Höhe von 3.774 TEUR geprägt. Das kurzfristige Vermögen ist entsprechend langfristig finanziert. Die kurzfristige Liquidität von 3.801 TEUR deckt den betriebsüblichen monatlichen Finanzbedarf in Höhe von 246 TEUR für 15,5 Monate ab. Insgesamt kann die Liquidität als gut betrachtet werden.

Laut Aussage der Geschäftsführung verzeichnet der Verein seit mehreren Jahren eine sehr positive wirtschaftliche Entwicklung. Die Geschäftsführung geht von einer weiterhin starken Relevanz digital- und technologiebezogener Themen in der Öffentlichkeit aus, von der Organisationen mit einschlägiger Expertise profitieren können. Daher wird ein grundsätzlich vorsichtig positiver Entwicklungstrend für die Open Knowledge Foundation abgeleitet. Die Einnahmen der Open Knowledge Foundation setzen sich allerdings in jedem Jahr aufs Neue zusammen; mehrjährige Förderzusagen gibt es nur in sehr begrenztem Ausmaß. Überwiegend gilt es, jedes Jahr neue Mittel einzuwerben. Diese Struktur bringt daher eine hohe Volatilität der Einnahmen und eine beschränkte Prognosemöglichkeit mit sich. Laut Geschäftsführung wird im Jahr 2025 nicht mit einem weiteren Wachstum gerechnet, da öffentliche und private Fördermittel in hohem Maße für Investitionen in Projekte zur Umsetzung der Energiewende und weitere Maßnahmen im Zuge der „Zeitenwende“ gebunden sein werden.

Vor dem Hintergrund der angespannten globalen geopolitischen Lage mit multiplen Krisen, Konflikten und strategischen Herausforderungen sind auch im Jahr 2024 weltwirtschaftliche Veränderungen eingetreten, die zu zahlungswirksamen Verlusten führen können, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins im laufenden Jahr und darüber hinaus belasten. Im Bereich der nicht-öffentlichen Einnahmen ist nicht unwahrscheinlich, dass sich private Spender:innen aufgrund der wirtschaftlichen Lage eher zurückhalten. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass Stiftungen weniger Mittel zur Ausschüttung bereitstellen (können). Die öffentlichen Haushalte in Deutschland sind sehr angespannt; die neue Bundesregierung (Mai 2025) hat bereits Sparmaßnahmen angekündigt. Es ist davon auszugehen, dass sich die angespannte Haushaltslage auf die nächsten Jahre negativ auswirken wird. Daher wird der Aufbau eines möglichst diversen Portfolios an Einnahmequellen angestrebt und die Einnahmen zunehmend zu stabilisieren.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin, in der Fassung der Anlagen I bis III den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen un-

abhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung*

der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 17. Juni 2025

*Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin*

*gez. Dr. Thomas Drove
Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

*gez. Joris Pelz
Joris Pelz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater*

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung sowie der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende Jahresabschluss (Anlagen I bis III). Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf die dargestellten Prüfungsgegenstände ergeben. Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind für die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung zu beurteilen.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir im Mai 2025 durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Fertigung des Prüfungsberichtes erfolgten in unseren Büroräumen in Berlin.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwen-

dungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung berufüblicher Grundsätze sowie der Prüfungsstandards und -hinweise des IDW vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind.

Die Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss in ausreichendem und geeignetem Umfang eingeholt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Untersuchung der Beweiskraft der Buchführung erforderlichen und für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Bilanzposten gebotenen Rahmen.

Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, wesentliche falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern bezüglich der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i. S. d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken, jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfprogramms mit dem Ziel, ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Die Prüfungsstrategie basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens sowie seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt (Prüfprogramm).

Im Rahmen dieser Vorgehensweise haben wir für das Berichtsjahr folgende Schwerpunkte gebildet:

- Vollständigkeit und Genauigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie
- Existenz und Genauigkeit des Anlagevermögens und der Anlagezugänge.

Im Rahmen ihrer Beurteilung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die zugrunde liegenden Prozessabläufe geprüft. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir durch bewusste Auswahl bestimmt. Die Auswahl wurde so vorgenommen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Sowohl bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet; ferner wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute sowie Saldenbestätigungen von Lieferanten (Stichproben) eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund fehlender Anhaltspunkte für anhängige Rechtsstreitigkeiten und entsprechender Auskünfte der gesetzlichen Vertreter sowie fehlender Hinweise in der Vollständigkeitserklärung verzichtet.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Vereins entsprechen damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Juni 2024 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2024 festgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt gemäß § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Der Anhang (Anlage III) ist klar und übersichtlich. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte haben sich keine Einwendungen ergeben.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten, ebenso wurden bestehende mögliche Ausweiswahlrechte in Übereinstimmung zum Vorjahr vorgenommen. Zu weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den Anhang.

5.3 Wirtschaftliche Lage und sonstige Erläuterungen

Nach einem Überblick über die betrieblichen Daten wird im Folgenden zur Ertragslage Stellung genommen. Anschließend wird anhand der Vermögens- und Kapitalstruktur, der Deckung und der Liquiditätslage die Vermögens- und Finanzlage des Vereins dargestellt.

5.3.1 Betriebliche Daten

Überblick

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>Veränderung 2024/2023</u>	
				absolut	%
Personaleinsatz (Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt)	43	41	34	2	4,9
Gesamtaufwendungen (TEUR)	2.959	2.798	2.446	161	5,8
Personalaufwendungen (TEUR)	1.855	1.599	1.373	256	16,0
Gesamterträge (TEUR)	3.742	3.946	2.978	-204	5,2
Erträge aus Zuschüssen (TEUR)	2.002	2.735	1.775	-733	26,8
Jahresergebnis (TEUR)	783	1.148	532	-365	

5.3.2 Ertragslage

Periodenvergleich

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	Veränderung 2024/2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%
<u>ERTRAG</u>					
Erträge aus Zuschüssen	2.002	2.735	1.775	-733	26,8
Sonstige Erträge	210	59	72	151	-
Erträge aus Sponsoring	20	17	25	3	17,6
Spendenerträge	<u>1.510</u>	<u>1.135</u>	<u>1.106</u>	<u>375</u>	33,0
	<u>3.742</u>	<u>3.946</u>	<u>2.978</u>	<u>-204</u>	5,2
<u>AUFWAND</u>					
Personalaufwendungen	1.855	1.599	1.373	256	16,0
Projektaufwendungen	849	1.003	876	-154	15,4
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	1	0	0	1	-
Steuern, Abgaben, Versicherungen	1	0	0	1	-
Sonstige ordentliche Aufwendungen	246	181	192	65	35,9
Abschreibungen	5	7	5	-2	28,6
Spendenaufwand	<u>2</u>	<u>8</u>	<u>0</u>	<u>-6</u>	75,0
	<u>2.959</u>	<u>2.798</u>	<u>2.446</u>	<u>161</u>	5,8
<u>Jahresergebnis</u>	<u>783</u>	<u>1.148</u>	<u>532</u>	<u>-365</u>	

5.3.3 Vermögens- und Finanzlage

Vermögens- und Kapitalstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		Verände- rung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
<u>AKTIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Vermögen</u>					
Sachanlagen	13		12		1
Finanzanlagen	<u>22</u>		<u>9</u>		<u>13</u>
	<u>35</u>	0,8	<u>21</u>	0,7	<u>14</u>
<u>Kurzfristiges Vermögen</u>					
Vorräte	40		0		40
Forderungen aus Lieferun- gen und Leistungen	200		204		-4
Sonstige Vermögensge- genstände	11		3		8
Rechnungsabgrenzungs- posten	1		0		1
Geldmittel	<u>3.830</u>		<u>3.002</u>		<u>828</u>
	<u>4.082</u>	99,2	<u>3.209</u>	99,3	<u>873</u>
	<u>4.117</u>	100,0	<u>3.230</u>	100,0	<u>887</u>
<u>PASSIVSEITE</u>					
<u>Langfristiges Kapital</u>					
Eigenkapital	<u>3.809</u>	92,5	<u>3.026</u>	93,7	<u>783</u>
<u>Kurzfristiges Kapital</u>					
Steuerrückstellungen	1		0		1
Sonstige Rückstellungen	61		61		0
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	82		51		31
Übrige Verbindlichkeiten	47		25		22
Rechnungsabgrenzungs- posten	<u>117</u>		<u>67</u>		<u>50</u>
	<u>308</u>	7,5	<u>204</u>	6,3	<u>104</u>
	<u>4.117</u>	100,0	<u>3.230</u>	100,0	<u>887</u>

Deckung

Aus der Gegenüberstellung des langfristigen Kapitals und der Vermögenswerte entsprechender Fristigkeit lässt sich im Vorjahresvergleich folgende Deckung ermitteln:

	<u>31.12.2024</u> TEUR	<u>31.12.2023</u> TEUR	Verände- rung <u>TEUR</u>
Langfristiges Kapital	3.809	3.026	783
Langfristiges Vermögen	<u>-35</u>	<u>-21</u>	<u>-14</u>
Überdeckung des langfristigen Vermögens durch langfristiges Kapital	<u>3.774</u>	<u>3.005</u>	<u>769</u>

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte Übereinstimmung von Kapitalbindungs- und Kapitalüberlassungsfristen ist weiterhin gegeben.

Liquiditätslage

Die vorstehende Überdeckung stellt das Netto-Umlaufvermögen bzw. die Liquidität auf mittlere Sicht als Ausgangspunkt weiterer Liquiditätsbetrachtungen dar.

	<u>31.12.2024</u> TEUR	<u>31.12.2023</u> TEUR	Verände- rung <u>TEUR</u>
<u>Liquidität auf mittlere Sicht/ Netto-Umlaufvermögen</u>	3.774	3.005	769
Urlaubsrückstellung	<u>27</u>	<u>28</u>	<u>-1</u>
<u>Liquidität auf kurze Sicht</u>	<u>3.801</u>	<u>3.033</u>	<u>768</u>
<u>Betriebsgewöhnlicher monatlicher Finanzbedarf</u>	<u>246</u>	<u>233</u>	<u>13</u>
<u>Deckungsfaktor in Monaten (Verhältnis Liquidität auf kurze Sicht zu betriebsgewöhnlichem Finanzbedarf)</u>	<u>15,5</u>	<u>13,0</u>	<u>2,5</u>

Wir weisen darauf hin, dass die Betrachtungen zur Zahlungsbereitschaft stichtagsbezogen sind. Eine längerfristige Prognose ist aus ihnen wegen der Änderung der Bezugsgrößen durch nachfolgende Geschäftsvorfälle nicht ohne Weiteres ableitbar.

6 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 des Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F. (10.2021)).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Tz. 3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Berlin, 17. Juni 2025

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Joris Pelz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.644,00	8
2. Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>4</u>
	12.644,00	12
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	2.500,00	0
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.000,00	0
3. Sonstige Ausleihungen	<u>9.104,74</u>	<u>9</u>
	21.604,74	9
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
Geleistete Anzahlungen	40.379,08	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	199.877,67	204
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>10.847,23</u>	<u>3</u>
	210.724,90	207
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.830.574,39	3.002
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>999,60</u>	<u>0</u>
	<u><u>4.116.926,71</u></u>	<u><u>3.230</u></u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> TEUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Rücklagen	3.026.007,63	1.878
II. Ergebnisvortrag	<u>782.917,93</u>	<u>1.148</u>
	3.808.925,56	3.026
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	1.155,00	0
2. Sonstige Rückstellungen	<u>61.249,00</u>	<u>61</u>
	62.404,00	61
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82.031,77	51
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 82.031,77 EUR (Vorjahr 51 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	47.149,20	25
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 47.149,20 EUR (Vorjahr 25 TEUR)		
- davon aus Steuern 41.769,45 EUR (Vorjahr 14 TEUR)		
	<u>129.180,97</u>	<u>76</u>
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>116.416,18</u>	<u>67</u>
	<u><u>4.116.926,71</u></u>	<u><u>3.230</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Zuschüsse für die Projektarbeit	2.002.320,21	2.735
b) Spenden	1.509.852,00	1.135
c) Sonstige Umsatzerlöse	<u>212.723,26</u>	<u>76</u>
	3.724.895,47	3.946
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.508.448,58	1.305
b) Soziale Abgaben	<u>346.377,15</u>	<u>294</u>
	<u>1.854.825,73</u>	<u>1.599</u>
Zwischenergebnis	1.870.069,74	2.347
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	5.165,91	7
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Projektausgaben	848.918,86	1.003
b) Übrige Aufwendungen	246.816,19	181
c) Spendenausgaben	<u>2.000,00</u>	<u>8</u>
	1.097.735,05	1.192
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.904,15	0
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.155,00</u>	<u>0</u>
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	782.917,93	1.148
8. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.148.070,72	532
9. Einstellung in die Rücklagen	<u>-1.148.070,72</u>	<u>-532</u>
10. Ergebnisvortrag	<u><u>782.917,93</u></u>	<u><u>1.148</u></u>

ANHANG

Für das Geschäftsjahr 2024
des Vereins

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109, 10179 Berlin

Amtsgericht Charlottenburg, Berlin; VR 30468 B

A. Allgemeine Angaben

Der Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 30468 B. Der Abschluss wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB sowie nach den geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz ist nach den Vorschriften des § 266 Abs. 2 und 3 HGB erfolgt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Satz 2 HGB wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Die ideelle Sphäre sowie die steuerbegünstigten Zweckbetriebe sind von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Nicht befreit sind die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Die Vorräte betreffend geleistete Anzahlungen auf Bestellungen und werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren bewertet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind nicht berücksichtigt, da es hierfür keine Anhaltspunkte gibt.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Zur Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 einschließlich der kumulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den als Anlage beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

Aufgrund von Erfahrungswerten und Veränderungen technischer Begebenheiten im EDV-Bereich bei der Nutzung des abnutzbaren Anlagevermögens werden alle EDV-Geräte mit einer Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen Urlaubsrückstellungen in Höhe von 27.002 EUR, Rückstellungen für Jahresabschlusskosten, Wirtschaftsprüfung sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe von 10.247 EUR sowie Rückstellungen für projektbezogene Rechtskosten in Höhe von 24.000 EUR.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten haben – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind keine periodenfremden Erträge und Aufwendungen enthalten. Ebenfalls sind keine Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Höhe angefallen.

D. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr wurden durchschnittlich 43 Arbeitnehmer:innen beschäftigt. Die Geschäftsführung erfolgte im Berichtsjahr durch Frau Dr. Henriette Litta. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 782.917,93 EUR in die Rücklagen einzustellen.

Berlin, 21. Mai 2025

Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.

gez. Dr. Henriette Litta
Geschäftsführerin

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2024

	Entwicklung der Anschaffungswerte		
	Anfangs- stand EUR	± Umgliederung ^(U) Zugang EUR	Endstand EUR
1	2	3	5
A. Anlagevermögen			
I. <u>Sachanlagen</u>			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.945,40	+ 3.517,76 ^(U) 6.093,15	40.556,31
2. Geleistete Anzahlungen	<u>3.517,76</u>	- 3.517,76 ^(U)	<u>0,00</u>
	<u>34.463,16</u>	± 3.517,76 ^(U) <u>6.093,15</u>	<u>40.556,31</u>
II. <u>Finanzanlagen</u>			
1. Beteiligungen	0,00	2.500,00	2.500,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	10.000,00	10.000,00
3. Sonstige Ausleihungen	<u>9.092,25</u>	<u>12,49</u>	<u>9.104,74</u>
	<u>9.092,25</u>	<u>12.512,49</u>	<u>21.604,74</u>
	<u>43.555,41</u>	± 3.517,76 ^(U) <u>18.605,64</u>	<u>62.161,05</u>

Entwicklung der Abschreibungen				
Anfangs- stand EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	Endstand EUR	Restbuchwerte 31.12.2024 EUR	Restbuchwerte 31.12.2023 EUR
6	7	9	10	11
22.746,40	5.165,91	27.912,31	12.644,00	8.199,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.517,76</u>
<u>22.746,40</u>	<u>5.165,91</u>	<u>27.912,31</u>	<u>12.644,00</u>	<u>11.716,76</u>
0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00
0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.104,74</u>	<u>9.092,25</u>
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>21.604,74</u>	<u>9.092,25</u>
<u>22.746,40</u>	<u>5.165,91</u>	<u>27.912,31</u>	<u>34.248,74</u>	<u>20.809,01</u>

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Berlin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Open Knowledge Foundation Deutschland e. V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 17. Juni 2025

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin



Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Joris Pelz
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

 Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Berlin

Rechtliche Grundlagen

Name	Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
Sitz	Berlin
Rechtsform	eingetragener Verein
Vereinsregister	Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 30468 B; (letzte Eintragung vom 28. Februar 2024)
Satzung	Die Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2021 hat die Satzung insgesamt neu gefasst. Tag der Eintragung war der 24. Februar 2022.
Zweck des Vereins	<ul style="list-style-type: none">a) ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,b) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung,c) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,d) von Wissenschaft und Forschung.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Organe des Vereins	Mitgliederversammlung Vorstand
Vorstand	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens zwei und maximal acht Beisitzenden zusammen.

Geschäftsführerin

Frau Dr. Henriette Litta, Berlin

Frau Dr. Litta ist besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB. Die Geschäftsführerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Vertretung nach § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den An- und Verkauf von Vereinsvermögen, Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz und Beteiligungen an Gesellschaften.

Feststellung des Vorjahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes

in der Mitgliederversammlung vom 19. September 2024

Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Berlin für Körperschaften I

Steuernummer 27/674/52428

Letzter Freistellungsbescheid für das Jahr 2023 vom 13. Mai 2025

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweiligen Fassung.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.